

Statuten des Vereines Student Wine Association Zurich

Verein „Student Wine Association Zurich“ mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Student Wine Association Zurich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Schulung und Förderung des Weinverständnisses von Studierenden durch die Möglichkeit der Teilnahme an preiswerten Degustationen
- den interdisziplinären Austausch zwischen den Studierenden verschiedener Studienprogramme und Hochschulen (UZH & ETH) zu fördern
- die Schaffung von abendlichen Freizeitaktivitäten für Studierende

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie die Tastingbeiträge.

4. Mitgliedschaft

4.1 Berechtigung

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschriebene natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft kann fortgesetzt werden nach Studienabschluss oder bei Studienunterbruch, der Mitgliederbeitrag ist jedoch erhöht.

4.2 Aufnahmegesuche

sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Kosten und Dauer

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ablauf, Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid;—Das Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen; diese entscheidet abschliessend über den Ausschluss. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft aufrecht erhalten. **Ferner ist der Vorstand berechtigt, Personen, welche im Zahlungsrückstand gegenüber der „Student Wine Association Zurich“ sind, von Veranstaltungen auszuschliessen. Eine Allfällige Mitgliedschaft wird in diesem Fall nicht unterbrochen. Das Mitglied ist in diesem Fall weiterhin berechtigt, an den Generalversammlung teilzunehmen.**

4.6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich durch besonderes Engagement bei der SWAZ verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder, bezahlen keine Mitgliedschaft und bezahlen den regulären Mitgliedertastingbeitrag.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder kann durch die Generalversammlung mittels einfachem Mehr abgelehnt werden.

5. Tastingbeiträge

Für den Besuch eines Tastings ist ein Tastingbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgelegt und kann vom Vorstand aufgrund der Finanzen des Vereins während des laufenden Jahres angepasst werden.

Mitglieder bezahlen einen reduzierten Tastingbeitrag.

Der Vorstand bezahlt keinen Tastingbeitrag. **Die Anmeldungen für Veranstaltungen sind für die Teilnehmer verbindlich und die Teilnahmegebühren müssen beglichen werden. Ohne triftigen Grund gibt es keine Rückerstattung der Teilnahmegebühren. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Tastingbeiträge von Personen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn sich diese frühzeitig von der Veranstaltung abgemeldet haben. Zudem ist der Vorstand berechtigt, Personen, welche sich nicht oder sehr kurzfristig (6 Stunden vor Beginn) von einer Veranstaltung abgemeldet haben, und nicht erschienen sind, temporär von weiteren Veranstaltungen auszuschließen. Eine Kompensation für die verpassten Veranstaltungen während der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Die Mitgliedschaft läuft in diesem Fall weiter und wird nicht unterbrochen. Das Mitglied ist in diesem Fall weiterhin berechtigt, an den Generalversammlung teilzunehmen.**

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

6.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich Mitte des Herbstsemesters statt. Eine ausserordentliche GV findet statt durch Beschluss der ordentlichen GV, Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt genannte Emailadresse der Mitglieder zwei Wochen im Voraus und enthält die Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Tätigkeitsbereiches
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Kassier/der Kassiererin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören namentlich die Auswahl, Planung und Organisation der Tastings sowie der Abschluss von Kooperationen mit Fachhändlern und -personen.

6.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

7. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11. Degustationen

Die vom Verein durchgeführten Degustationen sollten etwa monatlich stattfinden, ca. 15.-SFr. pro Person kosten und den Vereinsmitgliedern einen Rabatt gewähren.

Degustationsgegenstand sind in erster Linie Weine sowie andere aus Trauben gewonnene Gärprodukte.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24.2.2016 angenommen und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21.5.2019 revidiert worden.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....